

Eckpunkte für das Wintersemester 2021 / 2022

Nach Inkrafttreten der SächsCoronaSchVO vom 24.08.2021

Präambel

Zwischen SMWK und LRK bzw. der jeweiligen Hochschule und Berufsakademie Sachsen besteht Einvernehmen darüber, dass die sächsischen Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen in der besonderen Situation der Covid-19-Pandemie im Rahmen der bestehenden Hochschulautonomie bisher verantwortungsvoll, umsichtig und richtig gehandelt haben. Dieser Weg soll fortgesetzt werden. LRK und SMWK vereinbaren hierzu folgende empfehlende Eckpunkte:

Präsenzlehre

1. An den Hochschulen und der Berufsakademie Sachsen wird ab dem Wintersemester 2021/2022 ein möglichst hoher Anteil an Präsenzlehre und -prüfungen angestrebt. Digitale Lehrformate sollen dort eingesetzt werden, wo die Präsenzlehre nur eingeschränkt oder gar nicht stattfinden kann. Hybride Lehrformate werden entsprechend dem Vorhandensein technischer, personeller und didaktischer Möglichkeiten zur Ergänzung der Präsenzlehre angestrebt.
2. Seitens der Hochschule bzw. BA kann von der Mindestabstandsregelung (empfohlen mind. 1,5 m) abgewichen werden, wenn die Verpflichtung besteht, medizinische Masken als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Wird der Schwellenwert von 35 im betroffenen Stadtkreis oder Landkreis des Hochschulstandorts überschritten, sind Maßnahmen der jeweiligen Hochschule bzw. Berufsakademie zur Einhaltung des 3G-Prinzips (siehe unten) sowie eine Kontaktdatenerfassung bzw. –nachverfolgung bei Präsenzveranstaltungen und –prüfungen erforderlich.

Hygienekonzept

Jede Einrichtung hat ein Hygienekonzept, das jeweils auf Basis der aktuellen Lage und geltender Regelungen angepasst wird. Hierbei soll die Empfehlung der SächsCoronaSchVO zur Maskentragung und zum Mindestabstand berücksichtigt werden.

Impfungen

1. Die Hochschulen und die Berufsakademie in Sachsen setzen sich gemeinsam mit dem SMWK dafür ein, die Impfquote unter den Hochschulangehörigen und -mitgliedern so zu erhöhen, dass ein möglichst nahe an den Regelbetrieb vor der Covid-19-Pandemie herankommender Lehr- und Forschungsbetrieb durchgeführt werden kann.
2. Die Hochschulen, die Berufsakademie und das SMWK setzen sich dafür ein, dass für die Erhöhung der Impfquote entsprechende Angebote an den Hochschulstandorten vor Ort eingerichtet bzw. aufrechterhalten werden.
3. Die Hochschulen und die Berufsakademie in Sachsen beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten an Maßnahmen zur Steigerung der Impfbereitschaft unter ihren Angehörigen und Mitgliedern.
4. Die Hochschulen und die Berufsakademie in Sachsen beteiligen sich an Maßnahmen zur Erhebung von Daten zur Impfquote ihrer Angehörigen und Mitglieder, z.B. durch Nutzung bereits vorhandener Befragungstools.

3G (geimpft, genesen, getestet)

1. Für die weitere Durchführung von Tests bzw. für die Vorlage von Nachweisen zur Impfung bzw. Genesung gelten die Regelungen der jeweils geltenden SächsCoronaSchVO und die darin niedergelegten Rechte der Hochschulen und der Berufsakademie in Sachsen zur Detailregelung. Die Hochschulen und die BA streben effiziente und effektive Maßnahmen zu Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch ihre Angehörigen und Mitglieder im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an.
2. Tests, insbesondere für Studierende, die sich nicht impfen lassen können, sollten für diese kostenlos sein. Dasselbe gilt bis 30.11.2021 für Tests für Studierende, die noch keine Zweitimpfung erhalten haben. Für die Gültigkeitsdauer der Tests und die Fristen für die Vorlage eines negativen Testnachweises sowie der Durchführung etwaiger Kontrollmaßnahmen (Stichproben) treffen die Hochschulen und die BA eigene Regelungen.
3. Die Hochschulen und die Berufsakademie in Sachsen sind der Auffassung, dass auch bei einer hohen Impfquote Tests auch bei geimpften und genesenen Teilnehmern von Veranstaltungen sinnvoll sein können, um die Entwicklung so genannter Impfdurchbrüche rechtzeitig erkennen zu können. Zur Vermeidung logistisch nicht durchführbarer Massentests an allen Hochschulen für alle Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen streben die LRK und das SMWK an, gemeinsam mit dem SMS im Rahmen eines Forschungsprojektes einen Feldversuch zur Impfdurchbrechung an statistisch relevanten Gruppen durchführen zu lassen.

Salvatorische Klausel

Die LRK, vertreten durch den Vorstand, verabschiedet gemeinsam mit dem SMWK dieses Eckpunktepapier nachdem die überwiegende Mehrheit aller Hochschulen der LRK und die BA diesem zugestimmt haben. Die Partner dieser Eckpunktevereinbarung sind sich dessen bewusst, dass die weitere Entwicklung der Covid-19-Situation bei einer Verstärkung der pandemischen Lage, insbesondere im Falle einer Überlastung des Gesundheitssystems im Sinne der CoronaSchVO vom 24. Aug. 2021, zu einer Anpassung der Maßnahmen zwingen kann und vereinbaren, hierzu weitere Gespräche zu führen.